

## **Anlage zum Lagebericht des Jahresabschlusses 2013**

### **Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex**

#### **I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat**

Geschäftsführerin und Aufsichtsrat haben eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden von der Geschäftsleitung offen gelegt. Die außerhalb der Organe stehenden Personen wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Aufsichtsrat hat seine Sitzungen grundsätzlich unter Beteiligung der Geschäftsführerin abgehalten. In der Regel wurden lediglich Tagesordnungspunkte über Personalangelegenheiten ohne Teilnahme der Geschäftsleitung behandelt.

Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt; die Geschäftsführerin hat regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet. Die Geschäftsführerin hat alle Geschäfte von grundlegender Bedeutung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt. Neben den Regelungen in der Satzung bestand eine Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für die Geschäftsführung; sie war ausreichend und bedurfte keiner Ergänzung.

Die Geschäftsführerin ist ihrer Berichtspflicht regelmäßig und in schriftlicher Form unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen; der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente für Sitzungs- und Entscheidungstermine war ausreichend (mindestens 2 Wochen vor der Sitzung). Soll/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt; Maßnahmen eventuell erforderlicher Gegensteuerung wurden in umsetzungsfähiger Form vorgeschlagen.

Die Geschäftsführerin und der Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsrats gewahrt. D&O-Versicherungen sind nicht abgeschlossen worden.

## **II. Geschäftsleitung**

Die Geschäftsführerin hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde von der Geschäftsführerin Sorge getragen. Das Unternehmen verfügte über ein wirksames Risikomanagement und über ein Risikocontrolling.

Die Vergütung erfolgte auf Basis einer Zielvereinbarung, die am 04.04.2012 abgeschlossen wurde; sie wurde nicht nachträglich geändert. Sie hat sich aus einem Fixum und aus einer Erfolgsbeteiligung (variabler Bestandteil einmalig) zusammengesetzt. Die Vergütung wurde unter Beachtung der Aufgaben und Leistungen der Geschäftsführerin, der aktuellen und erwarteten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und durch Branchen- und Umfeldvergleiche festgelegt; bei der Festlegung der Vergütungen wurden andere Bezüge berücksichtigt. Über die Vergütungsregelungen hat der Aufsichtsrat im Plenum beraten und entschieden, sie unterlag einer regelmäßigen Überprüfung. Die Gesamtvergütung wurde im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen.

## **III. Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung wahrgenommen. Er wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen und sah keinen Regelungsbedarf. Er hat keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen des Unternehmens. Der Aufsichtsrat hat keine Altershöchstgrenze für die Geschäftsführerin festgelegt. Eine Nachfolgeregelung bestand nicht. Bei Erstbestellungen wurde die maximal mögliche Bestelldauer ausgeschöpft; eine Wiederbestellung wurde nicht vorzeitig ausgesprochen. Unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße und der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse.

Zwischen Aufsichtsratsvorsitzenden und Geschäftsführerin hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden, es wurde die Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten. Die Geschäftsführerin hatte über keine wichtigen Ereignisse zu berichten. Für den Aufsichtsrat gab es außerhalb der Aufsichtsratssitzungen keine wichtigen Ereignisse über die er unterrichtet wurde. Es hat keine außerordentliche Aufsichtsratssitzung stattgefunden.

Kein Aufsichtsratsmitglied hat die maximale Zahl von 5 bzw. 10 Aufsichtsratsmandaten erreicht. Die Aufsichtsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. An die Mitglieder wurden keine Entgelte gezahlt.

Der Aufsichtsrat hat die zwischen ihm und der Geschäftsleitung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung dem Gesellschafter zur Beurteilung vorgelegt.

Kein Aufsichtsratsmitglied hat weniger als an der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen.

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner letzten Sitzung im Geschäftsjahr mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Es waren nach seinen Feststellungen keine Ereignisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen

#### **IV. Interessenkonflikte**

Die Geschäftsführerin hat die Regeln des Wettbewerbsverbots beachtet. Sie hat weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Der Geschäftsführerin ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.

Geschäftsführerin und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt. Es bestanden keine Interessenkonflikte und es wurde auch über keine berichtet.

Geschäfte mit dem Unternehmen durch die Geschäftsführerin oder ihr nahe stehenden Personen oder ihr persönlich nahe stehenden Unternehmen sind dem Aufsichtsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt worden; der Aufsichtsrat hat von der Ausnahmeregelung für Geschäfte mit dem Unternehmen keinen Gebrauch gemacht. Dem Aufsichtsrat wurden keine Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen zur Zustimmung vorgelegt. Der Aufsichtsrat hat keine auf Einzelfälle bezogene Verfahrensregelungen für Geschäfte mit dem Unternehmen erlassen.

Die Geschäftsführerin hat keine Nebentätigkeiten ausgeübt.

Der Geschäftsführerin und Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder wurden keine Darlehen gewährt.

## **V. Transparenz**

Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden.

Unternehmensinformationen wurden auch über das Internet veröffentlicht.

## **VI. Rechnungslegung**

Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte wurden entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und in den vorgesehenen Fristen den Gesellschaftern vorgelegt. Beteiligungsunternehmen existieren nicht.

## **VII. Abschlussprüfung**

Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht mit Organen des Abschlussprüfers - und dem Unternehmen vorlagen; an der Unabhängigkeit des Prüfers bzw. der Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten; der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat über keine Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet. Dem Abschlussprüfer sind keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.

Der Abschlussprüfer wird an der Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht zum Gegenstand der Tagesordnung hat.

**XXXXX 2014**

BGZ Berliner Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit mbH

Jürgen Wittke  
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Hilde Hansen  
Geschäftsführerin